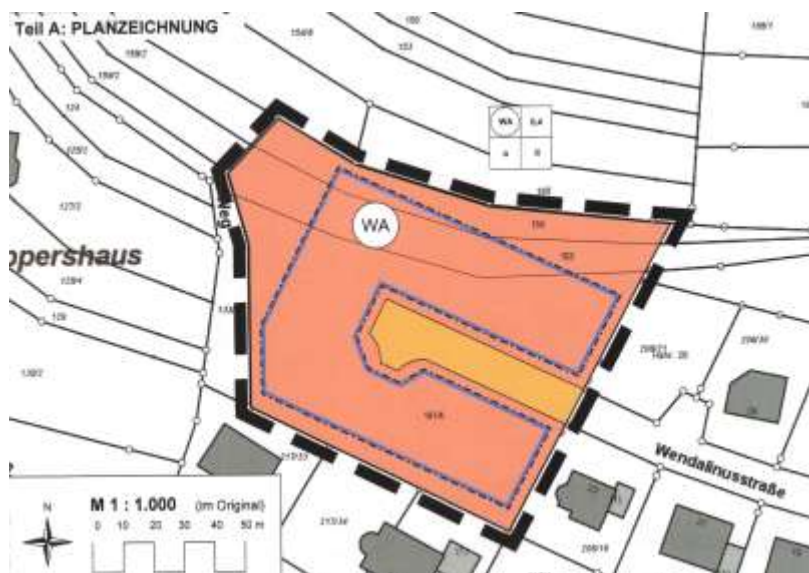


**Erneute Bekanntmachung des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
„Verlängerung Wendalinusstraße“  
und rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nonnweiler hat in seiner Sitzung am **22.04.2021** den Bebauungsplan „Verlängerung Wendalinusstraße“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Verlängerung Wendalinusstraße“ wurde am **09.05.2022** durch den Bürgermeister der Gemeinde Nonnweiler ausgefertigt und am **29.04.2021** ortsüblich bekannt gemacht. Es ist erforderlich, dass die Ausfertigung der Bekanntmachung vorausgeht.

Der Bebauungsplan „Verlängerung Wendalinusstraße“ wird daher unter Bezugnahme auf die Ausfertigung vom **09.05.2022** hiermit erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum **29.04.2021** in Kraft gesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Verlängerung Wendalinusstraße“ umfasst das im nachstehenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet.



Eine Veränderung der Sach- und Rechtslage ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Der Ausfertigungsmangel wird daher im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 – BGBl. 2023 I Nr. 394), - BauGB - rückwirkend zum 29.04.2021 geheilt.

Der Bebauungsplan „Verlängerung Wendalinusstraße“ ist mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Nonnweiler, Trierer Straße 5, 66620 Nonnweiler, Zimmer 17, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehbar. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:****1.**

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans als Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nonnweiler, Rathaus, Trierer Straße 5, 66620 Nonnweiler, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

**2.**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) – KSVG – oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden sind (§ 12 Abs. 6 KSVG).

**3.**

Auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nonnweiler, 25.07.2024

.....  
 Dr. Franz Josef Barth  
 Bürgermeister